

Grundsätzlich gilt:

Kurzarbeitergeld ist kein Arbeitsentgelt. Erhält die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer neben Kurzarbeitergeld auch Arbeitsentgelt, ist die Gewährung eines EGZ nicht ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage des EGZ ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt.

Beispiel:

Ein geförderter Arbeitnehmer oder eine geförderte Arbeitnehmerin wird für zwei Tage pro Woche freigestellt (dafür Kurzarbeitergeld kann beantragt werden), an drei Tagen kann er oder sie weiterbeschäftigt werden und bezieht für diesen Zeitraum Arbeitsentgelt. Die EGZ-Förderung wird für diese drei Tage anteilig fortgesetzt.